

Jagd auf Lehrer statt Beutelsbacher Konsens Kommentar zum Portal „Neutrale Schulen“ der AfD in Hamburg

Sibylle Reinhardt

I. Die „Alternative für Deutschland“ und die Verfassung

Die Fraktion der „Alternative für Deutschland“ (AfD) in der Hamburger Bürgerschaft hat im September 2018 ein Portal eingerichtet, das zum anonymen Handeln gegen Lehrer und Lehrerinnen aufruft. Inzwischen haben einige weitere AfD-Fraktionen in verschiedenen Bundesländern ebenfalls Portale geschaltet oder haben dies angekündigt. Heftige Diskussionen sind entbrannt, so laut FAZ (15. November 2018, S. 4) in Berlin über die Frage, ob ein offener Brief einer Initiative gegen das AfD-Portal im Lehrerzimmer aufgehängt werden dürfe. Die „Berliner Zeitung“ berichtet über ironische Selbstanzeigen von Lehrern und in SPIEGEL ONLINE wehrt sich Professor Johannes Varwick (Halle) am 25.11.2018 mit einem „Geständnis“ gegen die AfD – mit riesiger zustimmender Resonanz. Auch Pizza-Bestellungen werden empfohlen, damit das Portal ertrinkt.

Diese Aktionen sind wichtig, damit Lehrerinnen und Lehrer für ihren Politik-Unterricht unterstützt werden! Wichtig ist auch die Analyse der Argumente, die benutzt werden – da geht manches durcheinander. Zum Beispiel wird dem Beutelsbacher Konsens unterstellt, er wolle „Neutralität“.

Wissen schützt vor fake – auch das Wissen um Urteile und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes!

Ein Bezug für die von der AfD geforderte „Neutralität“ ist (ohne dass dies im Portal genannt wird) das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2018: „Verletzung des Rechts einer Partei auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb



Prof. i.R. Dr. Sibylle Reinhardt
Mitherausgeberin von GWP

durch Pressemitteilung einer Bundesministerin“. Die antragstellende Partei war in dem Fall von 2015 die AfD, die Antragsgegnerin war die damalige Ministerin für Bildung und Forschung. Der Kontext ist also der Artikel 21 des Grundgesetzes und das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit im Wettbewerb. Aus diesem Kontext entfernt sich das Portal und wendet das Neutralitätsgebot abstrakt nicht nur auf die Schule als *Institution*, sondern auf politisch bildenden *Unterricht* an. Dieser verkürzte verfassungsrechtliche Bezug thematisiert den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Artikel 7 GG nicht und lässt Kriterien zur Beurteilung von Interaktionen im Unterricht offen.

In dem Portal werden Bürger und Bürgerinnen zudem nicht ausreichend über rechtsstaatliche Wege informiert und hier wird eine Tendenz zum Denunzieren gefördert. Zum Nachlesen: <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen/>

II. Aus Sorge wird Denunziation

In dem Internetportal werden unter „Aktion“ *Sorgen* geschildert. „Kein Schüler in Hamburg soll Angst haben, im Unterricht seine Meinung zu sagen.“ „Demokratie braucht gegensätzliche Meinungen und eine Streitkultur.“ Dem ist zuzustimmen. Unter „Rechtsvorschriften“ finden sich Hinweise auf das Neutralitätsgebot, den Beutelsbacher Konsens, das Hamburger Schulgesetz, Äußerungen der Schulbehörde und anderes mehr. In „Tipps zum Vorgehen bei Verstößen“ wird empfohlen, das Gespräch mit dem Fachlehrer oder auch der Schulleitung zu suchen. „In der Regel lässt sich mit einem persönlichen Gespräch die Sache klären (...).“ So weit korrekt.

Korrekt wäre es an dieser Stelle aber auch gewesen, dann auf die verwaltungsrechtlichen Verfahren in Behörden konkret hinzuweisen, also auf den Weg der Beschwerde, den jedermann gehen kann, wenn er/sie die vorgenannten Wege nicht gehen will oder schon gegangen ist. Stattdessen schlägt die AfD vor, „sich an Dritte zu wenden“ – als brauche es Dritte für den Zugang zur Aufsichtsbehörde! Und dieser Dritte will dann konkret die AfD sein: „Mutmaßliche Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können uns anonym (...) gemeldet werden.“ Die AfD werde dann den Vorgang an die Schulbehörde zur Überprüfung weiterleiten. (Hier fehlen die Adresse, die Telefonnummer und das Kontaktformular der Behörde als pragmatische Information.)

Die Tipps der AfD zum Vorgehen enthalten zwei gravierende Probleme:

- a) Es wird die Vorstellung erweckt, als brauchten Bürger und Bürgerinnen die AfD, wenn sie allgemeine rechtsstaatliche Verfahren nutzen wollen. Die zuständige Behörde wird an dieser Stelle nicht genannt. Provoziert wird der Eindruck, es gehe nicht ohne die AfD.
- b) Der anonyme Weg über die AfD ist eine Einladung zur Denunziation von Lehrerinnen und Lehrern. Die Vokabeln „Anfangsverdacht“ und „Verstoß gegen (...) Rechtsvorschrift“ (auf der Internetseite) sind geeignet, Ängste und Befürchtungen

bei Lehrenden zu wecken, wenn im Unterricht politisch-kontroverse Themen behandelt und dafür Positionen kontrovers betrachtet und beurteilt werden – das aber ist die Aufgabe von professionellem Unterricht für demokratische politische Bildung. Das Bekenntnis, „Demokratie braucht gegensätzliche Meinungen und eine Streitkultur“ (vgl. oben), wird hier von der AfD selbst dementiert, weil die Praxis von Unterricht nach dem Kontroversprinzip durch die Aktion der AfD unter den Verdacht des Verstoßes gegen das sog. Neutralitätsgebot geraten kann und wird.

III. Ein Bürgerleitbild für autoritäre Staaten

Ein zentraler Baustein in der Argumentation und Aktion der AfD ist das Neutralitätsgebot als Gebot an staatliches Handeln, aus dem für das Handeln von Lehrenden im Unterricht – so die AfD - die Pflicht zur Neutralität gegenüber unterschiedlichen Positionen folge. Hier gehen Begriffe durcheinander: Das Neutralitätsgebot des Urteils vom 27. Februar 2018 betrifft *staatliches Handeln* für die Bedingungen und den Rahmen des politischen Wettbewerbssystems. Im Urteil erläutert das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der „Offenheit des Prozesses der Meinungsbildung“ und den „Wettbewerb der politischen Parteien“ für die freiheitliche Demokratie des Grundgesetzes. „Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes macht es erforderlich, dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren.“ Der Sinn dieser Neutralität ist, dass die Bürgerinnen und Bürger als einzelne Staatsbürger sich entscheiden können, also als „Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fällen können“.

Wahrlich kein Aufruf zur Neutralität der Wähler und Wählerinnen! Denn wären sie politische Neutra, würden sie entweder nicht zur Wahl gehen oder bei allen Parteien ihr Kreuz setzen und damit ihre Stimme ungültig machen. Wir müssen unterscheiden: die Ebene des politischen Systems, was hier das demokratische System des GG mit der tragenden Funktion politischer Parteien und deren Wettbewerb untereinander bedeutet, und die Ebene persönlicher Entscheidung und Wahl, die sich in dem institutionellen Rahmen abspielt. **Neutralität des Bürgers als Bildungsziel taugt für autoritäre Staaten, nicht für die Demokratie.**

Politische Bildung hat die Aufgabe, den (künftigen) Staatsbürgern zu helfen, ihre eigene Stimme zu finden, zu begründen und auszudrücken (vgl. die Schulgesetze der Länder). „Mündigkeit“ wird von allen Autoren, die für Demokratie-Lernen eintreten, als Ziel geteilt. Der Prozess des Lernens muss den Zugang zum politischen Wettbewerb der Parteien öffnen – und das geht nur über die *Kontroverse* als Prinzip der Betrachtung und auch der Auseinandersetzung im schulischen Unterricht, der Meso-Ebene.

Seit Jahrzehnten ist der Beutelsbacher Konsens das Markenzeichen politischer Bildung (so auch das AfD-Portal, aber nur in Teil II). Drei Prinzipien machen ihn aus: das Verbot der Überwältigung oder Indoktrination, das Gebot der Kontroverse und die Orientierung am Interesse des Schülers (Reinhardt 2017a). Diese Prinzipien sind die Leitlinien für die Prozesse der unterrichtlichen Interaktionen in der Schule. In allen fachdidaktischen Prinzipien und den zugehörigen Methoden im Unterricht sind

sie zu finden. Das Verbot der Überwältigung achtet die Mündigkeit politischer Subjekte, das Gebot der Kontroverse operationalisiert dieses Verbot und materialisiert das System der Konkurrenz um Stimmen in einer pluralistischen Gesellschaft, und die Orientierung am Schülerinteresse wendet sich gegen blinde Unterordnung und Einordnung.

Auch wenn für öffentliche *Schulen* das Neutralitätsgebot gilt, so muss seine Auslegung in diesem Zusammenhang den spezifischen Bedingungen des Politik-Unterrichts angemessen sein. In einer Demokratie kann die Neutralität von Lehrern nicht bedeuten, dass sie im Konzert der Stimmen im Unterricht schweigen müssten, zumal auch Lehrer Inhaber von Grundrechten sind. Und natürlich haben Lehrende häufig persönliche Auffassungen in politischen Streitfragen. Richtig ist es, von Lehrern zu verlangen, dass sie ihre eigene Position in den Reigen widersprechender Positionen einreihen müssen und dass sie ihre eigene Position nicht als die maßgebende und richtige ausgeben dürfen. Das genau verlangt der Beutelsbacher Konsens.

Die Alternative für Deutschland setzt den wichtigen Grundsatz staatlicher Neutralität (vgl. dazu auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Januar 2015 zum Kopftuchverbot in Schulen) im falschen Kontext ein und will damit möglicherweise verhindern, dass Positionen der AfD im Unterricht behandelt werden. Der Beutelsbacher Konsens wird zwar dargestellt (in Teil II des Portals), aber durch die Gleichsetzung mit dem staatlichen Neutralitätsgebot (im Teil III zum Portal) falsch interpretiert und instrumentalisiert. Auch falls die AfD alles das nicht beabsichtigt, sind die Konsequenzen ihres Vorstoßes mit Händen zu greifen: sie macht Angst.

IV. Angst zerstört die Arbeitsbeziehung

Es ist eine Binsenweisheit, dass vertrauensvolle, freundliche und verlässliche pädagogische Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden zum Gelingen des Lernens wesentlich beitragen. Diese pädagogische Solidarität ist nicht die einer Familie, denn Schule ist in andere gesellschaftliche Funktionen eingebunden als die Primärgruppe. Aber inter-generationales Lehren und Lernen findet in der Regel als Interaktion zwischen Personen statt, und zwar zwischen einem Lehrer/einer Lehrerin und einer Gruppe von Schülern und Schülerinnen.

Die Einbindung von Schule in staatliche Aufsicht verbürgt Regeln und gibt Distanz. Diese Einbindung garantiert im Konfliktfall den Zugang zu hierarchisch übergeordneten Instanzen (vom Schulleiter bis zur Aufsichtsbehörde und zum Rechtsweg). Das Beschreiten des Rechtswegs (über die Beschwerde bis hin zum Verwaltungsgericht) findet relativ selten statt, diese Möglichkeit für Schüler und Eltern gibt aber Rechtssicherheit und überschreitet die personale Beziehung durch ihre formale Qualität. Zur personalen Qualität der pädagogischen Beziehung steht sie im Widerspruch, weshalb sie nicht für den Alltag, sondern für den relativ dramatischen Konfliktfall, der sich nicht in Gesprächen bearbeiten und lösen lässt, konstruiert worden ist.

Der öffentliche Appell der AfD wirbt um *anonymes Vorgehen* gegen Lehrer durch die Meldung behaupteten Fehlverhaltens über ein Internet-Portal. Die AfD gibt diese

Meldung eventuell an die Aufsichtsbehörde weiter. Die Behörde müsste dann die konkrete Untersuchung des angeblichen Vorfalls veranlassen. Der Appell hat destruktives Potential, denn:

Die AfD verbreitet mit ihrem öffentlichen Appell bei Lehrkräften unter Umständen Angst vor ständig drohenden „Anzeigen“. Bei Schülern und Eltern mag sie Illusionen über ihre Machtstellung gegenüber Lehrkräften auslösen. Was bezweckt die AfD eigentlich? Falls sie sich zum Anwalt von angeblich Überwältigten stilisieren will – den brauchen die nicht, denn der Rechtsstaat gibt ihnen angemessene Verfahren. Jedenfalls lädt die AfD ein zu Drohungen gegenüber Lehrern, was das Handeln in komplexen Situationen extrem belastet. Verstummen, Vermeiden, Blockieren, Aus-dem-Felde-Gehen sind Standard-Reaktionen in als bedrohlich empfundenen Situationen. Nicht die Mündigkeit der Schüler(innen) wird das Resultat des Portals sein, sondern eher das Erstarren der Interaktionen.

Denkbar ist sogar, dass auf anti-demokratische, menschen-verachtende Äußerungen überhaupt nicht reagiert wird, weil Verunsicherung an die Stelle professioneller Souveränität getreten ist. Die Basis der pädagogischen Arbeitsbeziehung wird durch die Drohung mit Denunziation zerstört. So kann Schule nicht arbeiten, so können Lehrende und Lernende nicht mit einander leben.

V. Die AfD hat keine Ahnung von Unterricht

Das Handeln von Lehrkräften in der und für die Demokratie ist normativ entschiedenes Handeln. Das Grundgesetz verfasst die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen, sozialen, föderalen Rechtsstaat (Artikel 1 und 20 GG). Diese freiheitlich-demokratische Grundordnung ist vor Jahrzehnten in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zu Parteiverboten erläutert worden (1952, 1956). Diese grundsätzliche Werte-Entscheidung steht außer Frage. Grundsätzliche Maßstäbe müssen auf konkrete Situationen angewendet werden, wobei häufig politische Konflikte etwa um die Auslegung und auch um die Konkurrenz von Grundrechten entstehen. Nur ein Beispiel: Wie weit reicht die Freiheit der Meinung eines einzelnen, und wo beginnt der schutzwürdige Bereich der Rechte anderer und der der verfassungsmäßigen Ordnung?

Die Behandlung politischer Konflikte mit dem Ziel der Förderung der Mündigkeit der Lernenden wird grundiert durch den Beutelsbacher Konsens. Probleme für das lehrende Handeln entstehen daraus, dass der Beutelsbacher Konsens keine – quasi technische oder bürokratische – Anleitung geben kann und darf. Die unfassbar große Zahl von möglichen Situationen der unterrichtlichen Interaktionen lässt sich nicht vorab aufzählen und als richtig oder falsch klassifizieren. „Unterricht“ bezeichnet extrem vielfältige und deshalb komplexe Interaktionen, weshalb die Planung von Unterricht auch nicht wirklich voraussagen kann, was passieren wird. Dies gilt umso mehr, je konfliktreicher und aktueller die verhandelten Themen sind. Die professionelle Kompetenz der Lehrenden gibt im jeweiligen Augenblick eine konkrete Antwort. Wir können dabei zwei Problem-Komplexe unterscheiden – den Umgang mit Situationen und den Umgang mit bestimmten Lernenden.

Der Umgang mit Situationen bedeutet zu fragen: Sind die unterrichtlichen Interaktionen in ihrem Verlauf kontrovers – und zwar für wen und wie? Haben die Lehrkraft oder die Schülergruppe einzelne oder viele überwältigt – und zwar politisch und/oder moralisch (und sei es ungewollt)? Für die Behandlung solcher Fragen muss die Szene präsent sein. Es reicht also nicht aus, einzelne Äußerungen aufzuspießen und an einen Pranger zu stellen und dann zu beschimpfen. Interaktionen nehmen sich Zeit und Raum und erhalten ihre Bedeutung vielleicht auch erst über eine lange Dauer. Die Experten für die Situation sind die Beteiligten selbst. Der Königsweg für die Bearbeitung ist deshalb die Reflexion im Unterricht. Ich habe als Lehrerin meine Klassen, wenn unser Unterricht ein wenig eingespielt war, auf die Gefahren von Indoktrination und Einseitigkeit hingewiesen und habe eingeladen zur Kritik.

Gemeinsame Kritik des gemeinsamen Tuns ist notwendig, denn Fehler passieren mit Sicherheit. Die Situationen sind zu komplex für jederzeit eindeutiges und jederzeit fehlerfreies Handeln – und die Beteiligten sind zu unterschiedlich für identische Wahrnehmungen. Ein kleines Beispiel: Mein Leistungskurs und ich lasen eine soziologische Originalschrift, Kapitel für Kapitel (nach meiner Erinnerung) auch mit Überlegungen, die die Schrift gegen ihren Strich bürsteten. Eines Tages riefen mehrere Schüler(innen): Was wir da machten, das seien doch „linke“ Sozialwissenschaften! Einige Momente Ruhe folgten. Dann platzten andere heraus: Was wir da machten, das seien doch ganz klar „bürgerliche“ Sozialwissenschaften! (Wer zurückblicken kann wird sofort ahnen, dass die Szene in den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts spielte.) Schließlich amüsierte sich eine dritte Gruppe und meinte, wir hätten wohl vieles richtig, nämlich kontrovers, gemacht. Wir haben sicherlich alle gelernt, jedenfalls dies: Identischer Unterricht wird nicht identisch wahrgenommen, jedenfalls nicht in einer heterogenen Schülergruppe.

Solche fruchtbaren Konflikte würden gar nicht stattfinden können, wenn Schüler oder auch Eltern nach Gesprächen beim Abendbrot auf die schnelle Idee kämen, an die Stelle von Gesprächen unvermittelt die formale Beschwerde – und dann noch über ein Internet-Portal einer politischen Partei – zu setzen. In der didaktischen Literatur zur politischen Bildung finden sich viele Beschreibungen und Auswertungen von Szenen, die ich für die Lektüre empfehlen kann (Autorengruppe Fachdidaktik 2016, 23-33; Reinhardt 2017a).

Anders sind die Probleme beim Umgang mit (einzelnen) Lernenden, die extreme Orientierungen ausdrücken. Wenn jemand die Bundesrepublik Deutschland zum Teufel wünscht oder jemand ungebremsten Hass auf Ausländer artikuliert, dann ist nicht die Frage, dass Lehrende tätig werden müssen. Das Problem ist: wie denn? Unklar ist – abstrakt gesprochen – schon der Status solcher Schüleräußerungen: Will der oder die mich nur provozieren? Soll hier die Klasse unterhalten werden? Will da jemand die Aufmerksamkeit erlangen, die er/sie aus irgendeinem Grunde benötigt? Ist nur totale Unkenntnis der Verfassung und ihrer Bedeutung für unser aller Existenz der Hintergrund? Besteht aus irgendeinem Grund diffuse Angst vor dem Leben und vor Anderen? Gibt es einen Erfahrungshintergrund oder eine Gruppenzugehörigkeit, die Druck ausübt? Kurzum: Rausgeworfen wird die Person nicht (das käme nur bei Ge-

fahr für andere oder den Unterricht in die Frage). So wenig Lernende, die das System der Mathematik durch Ahnungslosigkeit demontieren, aus dem Mathematik-Unterricht fliegen, werden Lernende, die die verfassungsmäßige Ordnung im Geiste demontieren, des Unterrichts verwiesen.

Der Umgang mit extremen Äußerungen von Schülern wird – je nach Diagnose der Situation – ganz unterschiedlich sein. Es mag sogar sinnvoll sein, als Lehrerin erst einmal gar nichts zu tun (was natürlich auch Handeln ist), in der Routine des Unterrichts fortzufahren und später in Ruhe nachzudenken. Vielleicht ist dann das Mittel der Wahl, in einer Pause auf dem Schulhof mit dem(r) Schüler(in) zu reden. Unbedingt ist die Beratung mit Kollegen und Kolleginnen zu empfehlen! Wie sind ihre Erfahrungen? Wie sehen und empfinden sie jene von mir geschilderte Szene? Gibt es vielleicht gleichlaufende oder unterschiedliche Erlebnisse? Auch hier bietet die fachdidaktische Literatur Schilderungen und Analysen (Reinhardt 2017b mit weiteren Literatur-Hinweisen; May 2018 zu „Hate Speech“, Petrik 2018 zu Lehrerstrategien).

VI. Fazit

Zurzeit ist die Atmosphäre – für den Bereich der politischen Bildung in Schulen auch verursacht durch das AfD-Portal – ähnlich aufgeheizt wie in den 70er-Jahren. Politik-Unterricht ist wieder brisant geworden. Heute haben wir aber den Schatz der Erfahrungen von damals, den wir nutzen können. Lehrende der politischen Bildung brauchen die Solidarität und den Schutz der Öffentlichkeit (auch durch Kritik), der Kollegen und der Schulen, der Lernenden und der Eltern, der Verbände, der Aufsichtsbehörden und der Ministerien. Zu hoffen und zu beobachten ist, dass sich eine Welle streitiger Diskussionen und empathischer Unterstützungen entfaltet – und auch Satire und Ironie, die das Portal mit Gelächter umgeben.

Literatur

- Autorengruppe Fachdidaktik (2016): Was ist gute politische Bildung? Leitfaden für den sozialwissenschaftlichen Unterricht. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag
- Bundesverfassungsgericht: Chancengleichheit von Parteien, Urteil vom 27. Februar 2018, 2 BvE 1/16
- Bundesverfassungsgericht: Kopftuchverbot für Lehrkräfte, Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10
- May, Michael (2018): Hate Speech analog – Eine situative Herausforderung in Schule und Unterricht. In: Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP), Heft 3, S. 399-408
- Petrik, Andreas/Köhler, Anke/Hentschel, Jannis (2018): Lernort Schule: die „Dorfgründung“ als demokratischer Prozess. Halle-Wittenberg: Universitätsverlag
- Reinhardt, Sibylle (2017a): Wie politisch darf eine Politiklehrkraft sein? In: Achour, Sabine/Gill, Thomas (Hg.): Was politische Bildung alles sein kann. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, S. 105-114
- Reinhardt, Sibylle (2017b): Unterricht mit rechts orientierten Schülern und mit Empörten – Probleme und Ideen. In: Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP), Heft 2, S. 281-291



Petra Böhnke • Jörg
Dittmann • Jan Goebel
(Hg.)

Handbuch Armut

Ursachen, Trends, Maßnahmen

Wie sprechen wir über Armut? Was wissen wir über Armut? Wie bearbeiten wir Armut? Das Handbuch liefert Antworten auf diese Fragen und bietet sowohl Überblick als auch Detailinformation. Es richtet sich an Studierende und Lehrende der Sozialwissenschaften, aber auch an PraktikerInnen aus der Sozialen Arbeit, die ganz konkret mit dem Phänomen der Armut zu tun haben.

utb L

2018 • 366 S. • Kart. • 29,99 € (D), 30,90 € (A)

ISBN 978-3-8252-4957-1 • eISBN 978-3-8385-4957-6



Miao-ling Lin Hasenkamp

Internationale Menschenrechtspolitik

Ein Lehrbuch

Welche Rolle spielen Menschenrechte in der internationalen Politik? Wie gestalten sich Menschenrechte in Verbindung mit anderen außenpolitischen Aspekten? Als Einführung in die internationale Menschenrechtspolitik richtet sich das Lehrbuch an Studierende der Politikwissenschaft, als Nachschlagewerk mit weiterführender Literatur aber auch an Lehrende aus den einschlägigen Lehrgebieten.

utb M

2018 • ca. 250 S. • Kart. • ca. 22,99 € (D), 23,70 € (A)

ISBN 978-3-8252-4853-6 • eISBN 978-3-8385-4853-1